

99089046261001, 99089046261001

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber anzeigen

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/492235755/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089046261001, 99089046261001
Leistungsbezeichnung I	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber anzeigen
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100), Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	§ 23 Absatz 3 und 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/ https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/
Teaser	
Volltext	Bevor Sie pyrotechnische Gegenstände abbrennen dürfen, müssen Sie dies anzeigen. Sie können diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, sofern es sich bei den beabsichtigten pyrotechnischen Gegenständen um solche der Kategorie F2, F3, F4, P1, P2, T1 (Nur Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber) oder T2 handelt. In der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kindergärten und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten. Zu beachten ist, dass eine Anzeige nur unter bestimmten Voraussetzungen getätigt werden kann.
Erforderliche Unterlagen	Nachweis einer gültigen Erlaubnis gemäß § 7 Sprengstoffgesetz oder einen gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz. In der Anzeige müssen die folgenden Angaben

Modul	Sachverhalt
	gemacht bzw. die folgenden Unterlagen beigelegt werden: • Personalien der Verantwortlichen • Ort, Art und Umfang sowie Beginn und Ende des Feuerwerks • Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen • die Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.
Voraussetzungen	Sie müssen einen Befähigungsschein nach § 20 SprengG besitzen oder eine Erlaubnis nach § 7 SprengG, um eine Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände tätigen zu dürfen.
Kosten	In der Regel fallen keine Gebühren an. Unter bestimmten Umständen können aber Gebühren nach nds. AllGO Nr. 29.5 Gebühren in sonstigen Fällen Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung, die nicht in den Nummern 29.1 bis 29.4 genannt ist nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 600 EURO erhoben werden.
Verfahrensablauf	Um eine Anzeige zu tätigen, müssen Sie den Sachverhalt schriftlich darlegen. Hierfür benötigen Sie kein Formular. Bitte fügen Sie dieser alle erforderlichen Unterlagen bei. Dies beinhaltet ebenfalls eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und des Standorts. Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Bei Bedarf werden Unterlagen nachgefordert. Eine Anzeigebestätigung erfolgt per E-Mail (nach Vereinbarung cc. an Luftaufsicht des Flughafens und der Polizei)
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anzeigefrist von 2 Wochen vor Abbrennen gilt für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. Kategorien F3, F4, P1,

Modul	Sachverhalt
	P2, T1 (nur Erlaubnis- und Befähigungsscheininhaber) und T2 ganzjährig Anzeigefrist von 4 Wochen vor Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschifffahrtsstraßen sind.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Abbrennen pyrotechnische Gegenstände Anzeige Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen/ Feuerwerken muss durch Erlaubnisinhaber oder befähigte Personen (Pyrotechniker) angezeigt werden Fristen zur Anmeldung betragen 2 bzw. 4 Wochen, in Abhängigkeit der Produktkategorie und der Örtlichkeit
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	In Niedersachsen ist die örtliche Gemeinde zuständig
Formulare	
Ursprungsportal	Displaying the burning of pyrotechnic articles as the holder of a permit or certificate of competence, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen als Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber anzeigen